



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.2.2026
COM(2022) 712 final/2

This document was downgraded/declassified	
Date	20.1.2026
By	SHOTTER, M.
Authority	HOME.C

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Schaffung einer Grundlage für den Austausch von Informationen über Personen, die vorübergehenden Schutz genießen

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DER EMPFEHLUNG

• Gründe und Ziele der Empfehlung

Nach den Artikeln 10 und 27 der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz¹ registrieren die Mitgliedstaaten die personenbezogenen Daten der Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, und treffen die notwendigen Vorkehrungen, um eine direkte Zusammenarbeit und einen Informationsaustausch² zwischen den zuständigen Behörden zu ermöglichen. Die vier an der Schengen-Kooperation beteiligten assoziierten Staaten – Norwegen, Island, die Schweiz und Liechtenstein – wenden die Richtlinie über den vorübergehenden Schutz nicht an, haben aber eigene Regelungen für den vorübergehenden Schutz von Personen. Da diese Staaten dem Schengen-Raum angehören, bilden sie zudem zusammen mit den EU-Mitgliedstaaten einen einheitlichen Raum, in dem sich Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, frei bewegen können. Aus diesem Grund hat die Schweiz ihr Interesse bekundet, Daten über Vertriebene mit den Mitgliedstaaten austauschen zu können.

Aus der Sicht der EU liegt es im Interesse der Mitgliedstaaten, eine Möglichkeit zum Datenaustausch mit der Schweiz zu schaffen, in deren Hoheitsgebiet zum 25. Oktober 65 953³ Personen mit Schutzstatus registriert waren. Ein solcher Datenaustausch wird es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Personen, die in der Schweiz registriert sind, zu erkennen und ihnen gegebenenfalls die Leistungen, die sich aus dem Recht auf vorübergehenden Schutz ableiten, zu verwehren, wenn sie in der Schweiz registriert sind.

Das geplante Abkommen soll für die Mitgliedstaaten eine Rechtsgrundlage für den Austausch einschlägiger Daten mit der Schweiz schaffen. Das internationale Abkommen soll nicht als Instrument dienen, das in diesen Drittstaaten vorhandene Datenschutzniveau gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2019/679⁴ anzuerkennen.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Die verfahrensrechtliche Grundlage für einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Union und einem Drittstaat und die Erteilung von Verhandlungsrichtlinien an den Verhandlungsführer ist Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV.

¹ Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten.

² Um ihre Aufgaben gemäß den Artikeln 11, 15 und 26 der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz erfüllen zu können, müssen die Mitgliedstaaten personenbezogene Daten austauschen.

³ Kumulative Zählung.

⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

Die materielle Rechtsgrundlage für die Unterzeichnung und den Abschluss des neuen Abkommens kann erst am Ende der Verhandlungen unter Berücksichtigung seines Inhalts bestimmt werden.

3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Das Abkommen wird keine Auswirkungen auf den Haushalt haben.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Schaffung einer Grundlage für den Austausch von Informationen über Personen, die vorübergehenden Schutz genießen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf seiner Tagung vom 4. März 2022 hat der Rat angesichts des Massenzustroms von Personen, die infolge der russischen Invasion der Ukraine aus der Ukraine fliehen, einstimmig den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382⁵ angenommen.
- (2) Auf derselben Ratstagung kamen die Mitgliedstaaten in einer Erklärung überein, zur Unterstützung der Mitgliedstaaten, die die Haupteinreiseländer für den Massenzustrom von vor dem Krieg flüchtenden Vertriebenen aus der Ukraine sind, die unter den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 fallen, und zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen auf alle Mitgliedstaaten, Artikel 11 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates in Bezug auf Personen, die in einem bestimmten Mitgliedstaat gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vorübergehenden Schutz genießen und sich ohne Genehmigung in einen anderen Mitgliedstaat begeben, nicht anzuwenden, es sei denn, die Mitgliedstaaten beschließen auf der Grundlage einer bilateralen Vereinbarung etwas anderes.
- (3) Nach Artikel 10 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates erstellen die Mitgliedstaaten ein nationales Register der personenbezogenen Daten zu den Personen, die in ihrem Hoheitsgebiet vorübergehenden Schutz genießen. Nach Artikel 27 Absatz 1 dieser Richtlinie treffen die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die bei Durchführung des vorübergehenden Schutzes erforderliche Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in Abstimmung mit der Kommission die notwendigen Vorkehrungen, um eine direkte Zusammenarbeit und einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden zu ermöglichen.
- (4) Es liegt im Interesse der Mitgliedstaaten, mit Drittstaaten, die Teil des Schengen-Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen sind, Informationen auszutauschen. In diesem Zusammenhang hat die Schweiz, in deren Hoheitsgebiet zum 25. Oktober

⁵ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes.

65 953⁶ Personen mit Schutzstatus registriert waren, ihr Interesse an einem solchen Informationsaustausch bekundet. Viele dieser Personen wurden möglicherweise bereits zuvor in einem Mitgliedstaat registriert, weswegen ein Austausch von Daten über diese Personen mit der Schweiz diese Mitgliedstaaten in die Lage versetzen wird, den betreffenden Personen die Leistungen zu verwehren, die sich aus dem Recht auf vorübergehenden Schutz ergeben.

- (5) Ferner liegt es im Interesse der Mitgliedstaaten, eine gewisse Stabilität und Ausgewogenheit bei der Verteilung der vor dem Krieg in der Ukraine fliehenden Menschen sicherzustellen und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass das System nicht missbraucht werden kann.
- (6) Daher sollte die Union im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Verhandlungen teilnehmen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, ein Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft auszuhandeln, das die Grundlage für den Austausch von Informationen über Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, bildet.

Artikel 2

Die Verhandlungsrichtlinien sind im Anhang enthalten.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der Gruppe „Asyl“ geführt.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*

⁶ Kumulative Zählung.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.2.2026
COM(2022) 712 final/2

ANNEX

This document was downgraded/declassified	
Date	20.1.2026
By	SHOTTER, M.
Authority	HOME.C

ANHANG

des

Vorschlags für eine

Empfehlung für einen Beschluss des Rates

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Schaffung einer Grundlage für den Austausch von Informationen über Personen, die vorübergehenden Schutz genießen

ANHANG

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

1. ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH DES ABKOMMENS

Mit diesem Abkommen soll eine Rechtsgrundlage für die Mitgliedstaaten und die Schweiz für den Austausch von Daten über Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, geschaffen werden.

2. ZIEL

Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweiz.

3. INHALT DES ABKOMMENS

In dem Abkommen soll festgelegt werden:

- (1) Welcher persönliche Geltungsbereich gemäß dem einschlägigen Rechtsrahmen der Union und der Schweiz für den vorübergehenden Schutz zur Anwendung kommt und welcher Schutz nach nationalem Recht als angemessen gilt.
- (2) Für welchen Zweck der Austausch und die Nutzung der Daten zulässig ist.
- (3) Für welche Daten ein Austausch zulässig ist.
- (4) Welche Behörden zum Austausch dieser Daten ermächtigt sind.
- (5) Für den Fall, dass der Datenaustausch über eine IT-Plattform erfolgt, eine Bestimmung darüber, dass für die Kosten dieses Systems ein Beitrag zu leisten ist, und über den Mechanismus zur Berechnung dieses Beitrags.

4. INKRAFTTRETEN, GÜLTIGKEIT UND BEENDIGUNG DES ABKOMMENS

Das Abkommen sollte Standardvorschriften über die verbindlichen Sprachfassungen, das Inkrafttreten und gegebenenfalls über die vorläufige Anwendung des Abkommens enthalten. Im Abkommen könnte eine an den vorübergehenden Schutz gekoppelte automatische Beendigung festgelegt sein.